

Ingo Springmann: Einführung zum Heft: „Badische Schulordnungen im 19.Jh.(Großherzogtum/Kaiserreich)bis 1919

Das Ziel der allgemeinen Volksbildung und damit der **Schulpflicht für alle Kinder** war nach dem *reformatorischen Ziel*, die Bibellektüre jedem zugänglich zu machen und den *religiösen Zielsetzungen* in den Konfessionsschulen eine Frucht der *Aufklärung*. So erließ *Markgraf Karl-Friedrich von Baden Durlach* am 28.09.1753 eine *Generalverordnung*, nach der die Kinder seiner Untertanen vom 6. bis zum 13. Lebensjahr *die Winter- und die Sommerschule* besuchen sollten, sonst drohten den Eltern Geldstrafen. Die *allgemeine Schulpflicht für das gesamte Großherzogtum* wurde im letzten, dem 13. *Organisationsedikt vom 13.05.1803* verkündet, nachdem Baden im *Reichsdeputationshauptschluss* von Napoleons Gnaden bedeutend vergrößert worden war (vgl. dazu: Baden. Land – Staat – Volk. 1806-1871, Hrsg. Generallandesarchiv Karlsruhe u. a., 1980). Neben den *Trivialschulen* wurden „jeden Orts viererlei *Vollendungs-schulen*“ vorgesehen: **1. Christenlehre** (d. h. nach der Schulentlassung eine Stunde Religionsunterricht am Sonntagnachmittag, **2. Industrieschule** (vor allem für Mädchen ab dem 11. Jahr im Winter: Handfertigkeiten bis zur Schulentlassung), **3. Sonntagsschule** (nach der Schulentlassung für drei Jahre bis längstens 20.Lj. mit Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion), **4. Realschule** (ab Schulentlassung im Winter für drei Jahre in einer abendlichen Unterrichtsstunde dreimal 1½ Stunden in der Woche). Im badischen `Kulturkampf`, dem Schulstreit mit der katholischen Kirche (dem Erzbischof von Freiburg), wurde ab **1862** mit der *Errichtung des staatlichen „Oberschulraths“* als *Schul-aufsichtsbehörde* dokumentiert, dass der badische Staat und nicht mehr die beiden Konfessionen das öffentliche Schulwesen kontrolliert. Mit dem *Gesetz vom 8. März 1868* wurde die *Simultanschule* und die *achtjährige Schulpflicht* etabliert. Für die Mädchen konnte allerdings bis 1910 noch die siebenjährige Schulpflicht ausreichen, ab 7.7.1910 verlangte ein neues Schulgesetz generell die achtjährige Schulpflicht bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Ungeachtet der Gliederung des Schulwesens in die Volksschule, Mittelschulen und höheren Schulen bzw. weiteren Schularten verlangen die Schulordnungen immer *Unterordnung* (Gehorsam) den Eltern, Lehrern, Lehrherren/Arbeitgebern sowie der geistlichen und weltlichen Obrigkeit gegenüber. Die *Beachtung vieler Regeln* wird belohnt (z. B. in Zeugnisnoten) und bestraft (*Strafkataloge* bis zum Schulausschluss). Aber auch den Lehrern und Schulleitern werden Grenzen gesetzt und nach und nach die *Prügelstrafe* eingeschränkt. Das gesetzliche Verbot der Prügelstrafe wird erst nach dem 2. Weltkrieg verfügt.

Den nachlässigen Eltern können (z. B. bei Schulschwänzern) Geldstrafen auferlegt werden, ein Disziplinierungsmittel, von dem auch heute wieder Gebrauch gemacht wird. Die *Gesundheit* spielt eine wichtige Rolle und wird deshalb viel-

fach thematisiert. Körper-, insbesondere die Sitzhaltung, Unterrichtszeiten und -pausen, Sport, Hygienemaßnahmen u. v. a. werden Gegenstand vieler Gesetze und Maßnahmen. Hier schlagen sich dann auch *Schutzgesetze* im Zusammenhang mit Kinderarbeit im Schulbereich nieder. Spätestens bei der Musterung kamen viele Haltungsschäden und Mangelerscheinungen im Kindesalter zu Tage. Die hierarchisch gegliederte Gesellschaft wurde auch mittels *Schulgeld* in die richtigen Bahnen gelenkt. Die Privilegierung durch den Besuch und Abschlüsse im höheren Schulwesen verschaffte die nötigen Anreize, doch wenigstens den „Einjährig-Freiwilligen“-Abschluss (heute „Mittlere Reife“) zu erreichen. Der hohe Stellenwert des Militärischen zeigt sich auch in der *Schulkleidung* des Matrosenanzugs nach kaiserlichem Vorbild (Firma Bleyle). In den *Kadettenanstalten* wurde natürlich Uniform getragen. In Karlsruhe war die 1888 begonnene „Königlich-Preußische-Kadettenanstalt“ mit einer Länge von 310 m das längste nicht-industrielle Bauwerk der Stadt (heute Oberfinanzdirektion in der Moltkestraße). Schon in zeitgenössischen Karikaturen wurde der Militarismus (auch in der Schule) angeprangert. Die Schülermütze, von den Studentenverbindungen übernommen, zeigte Schul- und Klassenzugehörigkeit. Schon der Hut oder wenigstens eine andere Kopfbedeckung nach der Konfirmation bzw. im 8. Schuljahr demonstrierte die erreichte „Reife“ als Volksschüler auf Klassenfotos. *Disziplinarfälle* zeigen, dass auch außerhalb der Schule „anständiges Verhalten“ von der Schulleitung eingefordert wurde und Verstöße geahndet werden konnten. Die *Trennung der Geschlechter* galt im 19. Jh. als Selbstverständlichkeit, so dass nicht nur getrennte Schulgebäude, sondern auch bei den Lernmitteln geschlechtsspezifische Gegenstände vorhanden waren (Jungen- und Mädchenranzen, Schulschürzen, Lehrmittel für weibliche Handfertigkeiten). Die *Regulierungsfreudigkeit* erstreckte sich natürlich auch auf Schulleitungen und Lehrer. Im „Schulschematismus“ finden wir das spätere „Curriculum“, Klasse heißt ja eigentlich „Ordnung“, und innerhalb einer Klasse bedurfte es der Übersichtlichkeit einer Rangordnung, der „Lokation“ (der Beste war der „Primus“), in der *Sitzordnung* von rechts vorn nach links hinten. Die „*Versetzung*“ und eine Herabstufung waren räumlich sichtbar. Der hohe Stellenwert des Faches Religion (heute noch an erster Stelle im Zeugnis) war auch kein Zufall. Der Begriff „Visitation“ im Sinne von Kontrolle wurde aus dem kirchlichen in den schulischen Bereich übertragen. Das (eigentlich: „der“) Kruzifix in Klassenzimmern (oder Kopftücher bei islamischen Lehrerinnen) wurden erst in unserer Zeit problematisiert. Was ist geblieben von unzähligen Traditionen, Regelungen, Bräuchen? – Mehr als viele von uns sich vorstellen – und das ist vielleicht auch gut so.